

MARKTGEMEINDE NAPPERSDORF-KAMMERSDORF

2033 Kammersdorf 18

☎ 02953/2314 Fax: 02953/2314-15

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch, Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf hat in seiner Sitzung am 29. Februar 1996 unter TOP 11 nachstehende Verordnung beschlossen:

V E R O R D N U N G

§ 1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Auf Grund der §§ 3 - 7 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200-13 werden, ausgehend von der Grundlagenforschung, die einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung bildet, der Bebauungsplan, die Strukturblätter zur bestehenden Bebauung und die Bebauungsvorschriften für das Bauland-Sondergebiet-Kellergasse in der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf (KG Dürnleis, KG Haslach, KG Kammersdorf, KG Kleinsierndorf, KG Kleinweikersdorf, KG Nappersdorf) verfaßt von Dipl. Ing. Michael Fleischmann, 2251 Ebenthal, mit den Plannummern 5401 bis 5414, erlassen.

§ 2 Äußere Form von Gebäuden

1. Neu zu Errichtende Gebäude im Bauland-Sondergebiet-Kellergasse müssen in ihrem Erscheinungsbild den Strukturblättern der jeweiligen Kellergasse entsprechen.
2. Im Bereich des Bauland-Sondergebiet-Kellergasse dürfen nur Kellerröhren mit dementsprechenden Zugängen in Form von Vormauerungen, sowie mit Erde überschüttete Preßräume oder Preßhäuser neu errichtet werden.
Zubauten zu bestehenden Objekten haben sich den bestehenden Gebäuden unterzuordnen.
3. Die Gebäude sind in Massivbauweise mit feinverputzten Oberflächen auszuführen.
4. Die einzelnen Objekte dürfen bei Traufstellung eine Gesamtlänge von maximal 10 m aufweisen. Größere Objekte müssen derart ausgeführt werden, daß sie als zwei Einzelpreßhäuser wirken. Die Gebäudetiefe bei einem Objekt in Giebelstellung darf maximal 12 m betragen.
5. Die in den einzelnen Blättern des Bebauungsplanes festgelegte maximale Gebäudehöhe darf im Bereich des Giebels um bis zu 3 m überschritten werden.

§ 3 Dachgestaltung

1. Als Dachform ist nur ein Satteldach und im Einzelfall ein Walmdach zulässig. Ein Satteldach kann auch als Schopfwalmdach ausgeführt werden. Die Dächer müssen symmetrisch hinsichtlich der Länge und der Dachneigung ausgebildet werden.
2. Die Dachneigung hat 37 - 42 Grad zu betragen. Bei Walmdächern kann sie bis 33 Grad reduziert werden.

Als Dachdeckung sind Dachziegel in Form von Wiener Taschen oder Biberschwanz zu verwenden.

4. Die Traufenbildung straßenseitig muß durch ein Gesimse oder einen Dachvorsprung mit maximal 30 cm Ausladung erfolgen. Im Bereich des Giebels ist ein Dachvorsprung vom maximal 30 cm zulässig.
5. Bei Zubauten zu bestehenden Gebäuden kann, wenn die Dachform dem § 3, Abs. 1 entspricht, die Dachneigung und die Dachdeckung an den vorhandenen Bestand angepaßt werden.

§ 4 Fassadengestaltung

1. Die Höhe der Eingangstüre muß mindestens 1,80 m betragen. Ab einer Breite von 80 cm ist sie als zweiflügelige Türe auszuführen. Die Gesamtbreite darf 1,90 m nicht überschreiten. In jedem Fall ist die Höhe der Tür größer als die Breite zu wählen. Türen müssen in der Leibung sitzen.
2. Bereits bestehende Fenster auf den Parzellen .132, .149, alle KG Kleinweikersdorf, sowie .467, .469, alle KG Nappersdorf, können wieder in dieser Größe ausgeführt werden.
3. Die Fassade ist feinverputzt auszuführen. Als Gliederungselemente sind in erster Linie Fenster- und Türfaschen, sowie die Ausführung eines Gesimse zulässig. Als Fassadenfarbe ist Weiß oder eine Pastellfarbe zu wählen. Rötliche oder Violette Pastelltöne sind nicht zulässig.
4. Balkone sind nicht zugelassen.

§ 5 Sonstige Festlegungen

1. Zäune sind nicht zulässig.
2. Die Böschungen zwischen den Kellern sind in der bestehenden Neigung und mit der bestehenden ortsüblichen Bepflanzung zu erhalten.

3. Reichen zwischen den Objekten sind als geschlossene Bebauungsweise zu betrachten.
4. In allen Bereichen außerhalb der Baufluchtlinien ist die Errichtung von Nebengebäuden und kleinen Vorbauten gemäß § 23, Abs. 1, Z. 2 und 3 und § 23, Abs. 2, NÖ Bauordnung 1976 verboten.

§ 6 Einsichtnahme

Die Plandarstellung und die Bebauungsvorschriften, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



Die Bürgermeisterin

Ingeborg Zausinger e.h.

Angeschlagen am: 01.03.1996

Abgenommen am: 15.03.1996